

22. 1. Welche rechtlichen Folgen hat die Überschreitung von Richtpreisen?

2. Ist § 817 Satz 1 BGB. auch dann anwendbar, wenn der Leistende bei der Leistung das Nichtbestehen einer Verpflichtung hierzu gekannt hat?

BGB. §§ 814, 817.

II. Zivilsenat. Ur. v. 24. Oktober 1919 i. S. R. (Bekl.) w. F. (Kl.).
II 192/19.

I. Landgericht Elberfeld.

II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Die Klägerin hat der Beklagten in der Zeit vom 9. Juni bis 6. November 1915 Häute geliefert und verlangt die Bezahlung der vom 6. September 1915 an gelieferten Posten mit 5296 M. Die von der Klägerin berechneten Preise, die zwischen den Parteien vereinbart sind, übersteigen die durch ein Rundschreiben der Kriegsrohstoffabteilung des preussischen Kriegsministeriums vom 18. April 1915 für Jeder festgesetzten Richtpreise, jedenfalls zum Teil um ein Erhebliches. Hierauf stützt die Beklagte ihre Zahlungsweigerung. Außerdem rechnet sie auf mit einem den eingeklagten Betrag angeblich übersteigenden Rückforderungsanspruch, der damit begründet wird, daß die für die früheren Posten gezahlten Beträge die Richtpreise überstiegen. Unbestritten ist, daß der Kaufpreis für die Posten vom 6. September bis 6. November 1915 auch bei Zugrundelegung der Richtpreise die Klagesumme übersteigt.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat ihr stattgegeben. Es geht davon aus, daß eine Verpflichtung der Beklagten zur Bezahlung der die Richtpreise über-

schreitenden Beträge wegen des der Klägerin zur Last fallenden Verstoßes gegen die guten Sitten nicht begründet gewesen sei, ihre Verpflichtung zur Bezahlung des den Richtpreisen entsprechenden Teiles des Kaufpreises aber bestehen bleibe. Dem Rückforderungsanspruch der Beklagten stehe jedoch der Umstand entgegen, daß sie das Nichtbestehen einer Verpflichtung, mehr als die Richtpreise zu bezahlen, gekannt habe. Hilfsweise wurde der Rückforderungsanspruch auch deshalb für unbegründet erklärt, weil die Beklagte durch Bewilligung und Bezahlung der Überpreise selbst zur Erhöhung ihrer eigenen Kosten und damit zur Verteuerung des Kriegsbedarfes beigetragen und daher auch ihrerseits sich eines Verstoßes gegen die guten Sitten schuldig gemacht habe.

Auf die Revision der Beklagten ist das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an das Oberlandesgericht zurückverwiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Der Ausgangspunkt des angefochtenen Urteils, daß die Klägerin mit den geforderten 5296 *M* Bezahlung für die in der Zeit vom 6. September bis 6. November 1915 gelieferten letzten neun Posten verlange und nach Sachlage verlangen dürfe, und daß dieser Anspruch an und für sich begründet sei, wird von der Revision nicht beanstandet. Es ist daher Sache der Beklagten, ihren nach der gleichfalls nicht bemängelten Annahme des Berufungsgerichts schon in erster Instanz zur Aufrechnung verstellten Anspruch auf Rückerstattung der bei Bereinigung der früheren Posten über die Richtpreise hinaus bezahlten Beträge in allen seinen Einzelheiten darzulegen und zu beweisen.

Wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, hat die Klägerin, indem sie die von der Kriegsrohstoffabteilung des Kriegsministeriums zwecks möglicher Verbilligung der Herstellung von Kriegsbedarf festgesetzten Richtpreise für Häute überschritt und von der Beklagten die so erhöhten Kaufpreise sich bezahlen ließ, gegen die guten Sitten verstoßen. Dies ergibt sich ohne weiteres daraus, daß die Klägerin dem ihr kundgegebenen Bestreben der Kriegsrohstoffabteilung, den Kriegsbedarf an Leder auf einer angemessenen Preishöhe zu halten, bewußt entgegenwirkte, nachdem sie sich zur Einhaltung der Richtpreise der Kriegsleder-Aktiengesellschaft gegenüber ausdrücklich durch Unterzeichnung eines Scheines verpflichtet hatte. Die Folge dieses Verstoßes der Klägerin ist, wovon auch das Berufungsgericht ausgeht, nicht die Nichtigkeit des zwischen den Parteien abgeschlossenen Lieferungsvertrags oder der etwaigen mehreren Abschlüsse, soweit Überschreitungen der Richtpreise dabei vorkamen. Die Annahme der Nichtigkeit (§ 138 Abs. 1 BGB.) verbietet sich durch die Erwägung, daß der Verkauf von Häuten als solcher, wenn er, wie hier, an einen „beauftragten Lieferer“ im Sinne des Verpflichtungsscheines erfolgte, keinem höheren Interesse

zuwiderließ und auch nicht untersagt, sondern nur an die Einhaltung der Richtpreise gebunden war. Der Verkäufer, der die Richtpreise überschritten und einen über sie hinausgehenden Kaufpreis in Empfang genommen hat, ist vielmehr wegen des ihm zur Last fallenden Verstoßes gegen die guten Sitten lediglich gemäß § 817 Satz 1 BGB. zur Herausgabe des Überpreises verpflichtet; im übrigen bleibt aber der Vertrag, ähnlich wie bei der Zuwiderhandlung gegen ein Höchstpreisgesetz (vgl. RGZ. Bd. 88 S. 250, Bd. 89 S. 196), unter Herabsetzung des Kaufpreises auf das durch die Richtpreise bestimmte Maß in Kraft. Die Klägerin muß sich diese Herabsetzung im Hinblick auf ihr sittenwidriges Handeln gefallen lassen, und das Einverständnis der Beklagten mit der Aufrechterhaltung des Geschäfts unter Minderung des Kaufpreises ergibt sich aus ihrem Verhalten im Rechtsstreit.

Der von der Revision bemängelten Annahme des Berufungsgerichts, die Beklagte habe sich durch Bewilligung und Bezahlung der die Richtpreise übersteigenden Preise für die Posten vom 9. Juni bis 24. August 1915 auch ihrerseits eines Verstoßes gegen die guten Sitten schuldig gemacht, vermag der erkennende Senat nicht beizutreten. Mag auch die Beklagte, als sie mit der Klägerin in Verbindung trat, von dem Bestehen und der Höhe der Richtpreise für Häute und Leder sowie von der wirtschaftlichen Bedeutung solcher Richtpreise Kenntnis gehabt haben, so war doch die Sachlage offenbar die, daß die Beklagte, um ihre eigene Lieferungsverpflichtung gegenüber der Militärbehörde erfüllen zu können, bei der herrschenden Knappheit an Häuten zugreifen mußte, wo sie Gelegenheit, sich einzudecken, fand. Die Feststellungen des Berufungsgerichts rechtfertigen die Annahme, daß die Beklagte in dieser Zwangslage dem Verlangen der wirtschaftlich stärkeren Klägerin nach Bewilligung der Richtpreise übersteigender Preise nur widerwillig sich gefügt hat. Eine Verpflichtung, für Häute nicht mehr als die Richtpreise zu bezahlen, hatte die Beklagte nach keiner Seite übernommen; das Mundschreiben der Kriegsrohstoffabteilung vom 18. April 1915 war nur an Gerbereien gerichtet, die das von ihnen erzeugte Leder an die Heeres- oder Marineverwaltung oder an deren beauftragte Lieferer zu verkaufen hatten. Überdies fehlt es an tatsächlichem Anhalt dafür, daß die Beklagte in der Absicht gehandelt hätte, ihre Lieferungen an die Militärverwaltung höher zu berechnen, als dies beim Ankauf der Häute um einen die Richtpreise nicht übersteigenden Betrag der Fall gewesen wäre. Unter diesen Umständen liegt ein Verstoß gegen die guten Sitten auf seiten der Beklagten nicht vor; § 817 Satz 2 BGB. ist daher nicht anwendbar.

Die Frage, ob die Beklagte bei ihren Zahlungen gewußt hat, daß sie zur Leistung nicht verpflichtet war, kommt für die Entscheidung nicht in Betracht. Denn § 817 Satz 1 gibt dem Leistenden das

Recht zur Rückforderung ohne Rücksicht darauf, ob er bei der Leistung das Nichtbestehen einer Verpflichtung hierzu gekannt hat oder nicht. Das Gesetz geht davon aus, daß der Empfänger, der durch die Annahme der Leistung gegen die guten Sitten oder gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen hat, vorbehaltlich der im Satz 2 des § 817 bestimmten Ausnahme stets zur Herausgabe verpflichtet sein soll, auch dann, wenn der Leistende das Nichtbestehen seiner Verpflichtung gekannt hat. Die Sittenwidrigkeit, die der Empfänger durch Annahme der Leistung begeht, wiegt nach dem Standpunkte des Gesetzes schwerer als die — eine Rückforderung sonst ausschließende — Kenntnis des Leistenden vom Fehlen einer Verpflichtung zur Leistung; nur wenn auch der Leistende gegen die guten Sitten verstoßen hat, soll, regelmäßig wenigstens, der durch die Leistung geschaffene Zustand erhalten bleiben, die Rückforderung also ausgeschlossen sein. Demgemäß kann die Klägerin, die allein und zwar durch Annahme des die Nichtpreise übersteigenden Teiles des Kaufpreises für die Posten bis zum 24. August 1915 gegen die guten Sitten verstoßen hat, sich nicht auf die Vorschrift des § 814 BGB. berufen (vgl. hierzu Staudinger BGB., 7./8. Aufl., § 817 Anm. 6 und Dertmann BGB., 3./4. Aufl., § 817 Anm. 5). So kann anerkanntermaßen auch der Bewucherte, obwohl er den wucherischen Charakter des Geschäfts bei seiner Leistung kannte, zurückfordern, wenn die Voraussetzungen des § 817 Satz 1 in der Person des Gegners gegeben sind und nicht etwa er selbst als Leistender auch seinerseits gegen die guten Sitten verstoßen und dadurch nach § 817 Satz 2 das Recht auf Rückerstattung verwirkt hat.

Die beiden rechtlichen Gesichtspunkte, aus denen das Berufungsgericht die zur Aufrechnung verstellte Rückforderung der Beklagten für unbegründet erklärt hat, treffen hiernach nicht zu. . .